

Zeitschrift: Geistesfreiheit

Band: 3 (1924)

Heft: 8

Artikel: Aus der Zeit des schweizerischen Kulturkampfes : 1863 - 1888 [Teil 2]

Autor: Kluge, Ernfried Eduard

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-407162>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 13.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

uns reiches Material für unsern Kampf gegen den heuchlerischen Konfessionalismus. Ist aber einmal der Glaube an die alleinseligmachende Kirche erschüttert, dann mag die Religionskritik einsetzen, um den Boden für den freien Gedanken zu bereiten.

Die Zeit kämpft mit uns. Die Entwicklung zur Weltwirtschaft, welche zum Sozialismus führt, bringt zugleich den Aufstieg antireligiöser Mächte, welche die Befreiung des menschlichen Denkens von den Fesseln der Glaubensdogmen verbürgen. Vergebens sucht die Kirche mit Hilfe der Religion den Fortschritt aufzuhalten. Der Sieg gehört der Wissenschaft!

Aus der Zeit des [schweizerischen Kulturkampfes 1863—1888.

Von *Ernfried Eduard Kluge*.

(Fortsetzung.)

Dieses herausfordernde Benehmen des Bischofs machte ein energisches Eingreifen der Diözesankonferenz zur dringenden Notwendigkeit. Sie erließ deshalb an ihn die Aufforderung, die beiden Geistlichen wieder in ihr Amt einzusetzen, aber der Bischof antwortete schroff ablehnend und beharrte auf seinen Beschlüssen. In ihrer Mehrheit, bestehend aus den Abgeordneten der Kantone Solothurn, Aargau, Bern, Thurgau und Baselland, beschloß deshalb die Diözesankonferenz am 29. Januar 1873 das äußerste Mittel der Maßregelung: die Amtsentsetzung.

Die «Neue Zürcher Zeitung» vom Samstag, den 1. Febr. 1873, sagt über diesen Beschluß: «Die Diözesankonferenz in Solothurn hat ihre Sache recht gemacht. Bischof Lachat ist von der Mehrheit der Diözesanstände seines Amtes entsetzt, seine Amtswohnung wird ihm gekündigt, das Inventar muß herausgegeben werden, und an das Domkapitel ist die Einladung ergangen, einen Bistumsverweser ad interim zu ernennen. Das ist ein hochbedeutsamer Schritt, der für die römische Kurie geradezu verhängnisvoll werden kann, vielleicht aber auch für uns, wenn wir nicht Mann an Mann ins Glied stehen.» — — — «Der Zielpunkt der ganzen Bewegung muß sein: Bruch mit Rom! Zu dem wird es kommen! — — — Ist die Lostrennung von Rom einmal durchgeführt, dann wird der Staat mit mehr Muße und Erfolg den andern grossen Prozeß verfolgen können, zu dem die gegenwärtige Bewegung erst die Vorfrage bildet: die ungehinderte und ungehemmte Verfolgung aller Kulturbestrebungen, namentlich die Bildung des Volkes. Das ist sein Hauptzweck, der durch die steten Kirchenhändel immer wieder entrückt wird; das ist das Fundament, auf dem er steht und das er sich von keiner Seite untergraben lassen darf.»

Die Minderheit auf der Diözesankonferenz, die Kantone Luzern und Zug, anerkannte nach wie vor Lachat als Bischof. Als dieser im März 1873 seinen bisherigen Wohnort Solothurn verließ und sich auf das Territorium des Kantons Luzern begab, hat ihm dessen Regierung trotzdem gleich bei seiner Ankunft angewiesen, die Beschlüsse der Diözesankonferenz zu respektieren und sich daher während des schwebenden Konfliktes vom Gebiete des Kantons Luzern aus aller Jurisdiktions- und sonstiger Amtshandlungen auf das Gebiet derjenigen Kantone, in welchen seine bischöfliche Autorität von den konstitutionellen Gewalten nicht anerkannt werde, zu enthalten.

Am gleichen Tage — am 29. Januar 1873 — an dem die Amtsentsetzung Lachats ausgesprochen wurde, hatte sich der Regierungsrat des Kantons Solothurn mit einem Schreiben an das Domkapitel des Bistums Basel gewandt und um die Wahl eines den Kantonen genehmen Verwesers ersucht, doch wurde dies vom Domkapitel mit Zuschrift vom 5. Februar abgelehnt.

Von den Beschlüssen der Diözesankonferenz wurde dem Bundesrat für sich und zur diplomatischen Eröffnung an den päpstlichen Stuhl Mitteilung gemacht. Unterm 8. Februar und 7. April 1873 hat Lachat jedoch gegen diese Beschlüsse Beschwerde eingereicht beim h. Bundesrate, und mit diesem Augenblicke begannen überhaupt zahllose Beschwerden und Rekurse auf diesen niederzuprasseln.

Was den Inhalt dieser Beschwerdeführungen betrifft, so drehte er sich meist um die Frage der Zuständigkeit der Diö-

zesankonferenz, eine solche Amtsentsetzung auszusprechen. «Nach *kanonischem Recht* stehe den Staatsbehörden die Absetzung eines Bischofs nicht zu.» «Durch die ihm zu Teil gewordene Behandlung sei er seinem verfassungsmäßigen Richter entzogen worden, als welcher in geistlichen Funktionen einzig und allein der Papst zuständig sei.» — Aus der Begründung all dieser Beschwerden und Rekurse kann man mit Deutlichkeit erkennen, daß das kanonische, das päpstliche Recht über Gesetz und Verfassung des Staates gestellt werden sollte, so daß der katholischen Kirche nicht nur eine über den Gesetzen stehende Ausnahmestellung eingeräumt worden wäre, sondern auch Tür und Tor geöffnet worden wäre, durch die Papst und Geistlichkeit Eingriffe in das ganze Staatsleben hätten tun können. Am deutlichsten tritt dies zutage in der «Protestschrift der schweizerischen Bischöfe» (Die Kirchenverfolgung in der Schweiz, Solothurn 1873).

Eine Sonderstellung unter diesen Protesten nimmt der bereits erwähnte Lachats selber ein. Die «Neue Zürcher Zeitung» (Nr. 76 vom 11. Febr. 1873) schildert und charakterisiert dieses Schriftstück folgendermaßen: «Die Protestschrift des Bischofs Lachat, datiert vom 4. Februar, ist erschienen. Sie erörtert die prinzipiellen, kirchenrechtlichen und persönlichen Gesichtspunkte und bezeichnet natürlich die Maßregeln gegen den Bischof als schreiende Unbill, die im Konferenzbeschluß und in der Proklamation enthaltenen Behauptungen als Unwahrheiten und Verleumdungen.

Der Protest versucht die Verteidigung Lachats bezüglich seiner Haltung im vatikanischen Konzil, hinsichtlich seines geleisteten Eides, der ihm vorgeworfenen Mißachtung der politischen Gesetze, des Taxenhandels, der kirchlichen Uebergänge in Pfarrwahl und Pfundangelegenheiten; endlich erhebt sich das Aktenstück gegen die Beschwerde über Störung des konfessionellen Friedens. Die Sprache des Protestes ist leidenschaftlich, und es trägt das ganze Schriftstück jenen äußern und innern Charakter, den die römische Kurie niemals verleugnen kann, und dessen Wesen den grossen Kampf der Gegenwart heraufbeschworen hat.» —

Auf Antrag des eidgenössischen Politischen Departementes wurden diese sämtlichen Beschwerden am 13. Januar 1874 als unbegründet abgewiesen und dabei die ausdrückliche Erwägung festgestellt, «daß durch den Amtsentsetzungsbeschluß der fünf Diözesanstände vom 29. Jänner 1873 weder eine Bestimmung der Bundesverfassung noch irgend welche Bestimmungen der Kantonsverfassungen verletzt, noch verfassungsmäßige Rechte der Bürger beeinträchtigt worden seien.»

Als in der Folge die Diözesankantone ihre Beschlüsse vom 29. Januar 1873 auszuführen begannen, rekurrierte Lachat unterm 4. Februar 1875 neuerdings an den Bundesrat und verlangte, gestützt auf Bestimmungen der unterdessen (1874) in Kraft getretenen neuen Bundesverfassung, Annullierung jener Beschlüsse. Der Bundesrat hat jedoch am 9. März 1875 nach eingehender Prüfung aller Verhältnisse beschlossen: «Herr Bischof Eugenius Lachat ist mit sämtlichen in seiner vom 4. Februar 1875 datierten „neuen Appell- und Rekurschrift an den Bundesrath“ vorgebrachten Rechtsbegehren abgewiesen.»

Auch damit wollte sich Lachat noch nicht zufrieden geben. Er erhob gegen sämtliche Beschlüsse der Diözesankantone sowohl als auch des Bundesrates noch einmal Beschwerde bei der höchsten Instanz: bei der schweizerischen Bundesversammlung, doch wurden auch von dieser durch Beschluß vom 16./19. März 1875 sämtliche Beschwerden als unbegründet abgewiesen und damit der Beschluß der Diözesankonferenz als unanfechtbar und rechtskräftig anerkannt.

Damit hat die eine Phase des schweizerischen Kulturkampfes ihren Abschluß gefunden, und wir kommen zu dem diesen Ereignissen parallel laufenden «Kulturkampf im Jura». (Fortsetzung folgt.)

Der Propaganda-Fonds

der „Geistesfreiheit“ bedarf der Speisung.